Mannheimer Bedingungen 2008 für die Versicherung einer Unfall-Rente bei einem Invaliditätsgrad ab 50 % Mannheimer VB-Unfall Rente '08 (Stand: 01.01.2008)

U_026_1016

§ 1 Versicherte Unfall-Rente

1 Führt der Unfall zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person von mindestens 50%, wird unabhängig vom Lebensalter der versicherten Person die vereinbarte Unfall- Rente gezahlt, sofern die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und innerhalb einer Frist von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt dem Grunde nach und unter Angabe der Beeinträchtigung, auf der sie beruht, schriftlich festgestellt wurde. Der Anspruch auf Unfall-Rente muss innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach dem Unfall dem Versicherer gegenüber in Textformgeltend gemacht werden.
Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

2 Hat der Versicherungsnehmer den Unfall rechtzeitig nach § 17 Mannheimer AB-Unfall '08 angezeigt, kann sich der Versicherer auf die Nichteinhaltung der in Nr. 1 Satz 1 genannten Fristen nur berufen, wenn er den Versicherungsnehmer nach Eingang der Unfallanzeige in Textform auf diese Fristen hingewiesen hat.

§ 2 Invaliditätsgrade

1 Als feste Invaliditätsgrade gelten unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität

a) bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit:

eines Armes	70 Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
einer Hand	55 Prozent
eines Daumens	20 Prozent
eines Zeigefingers	10 Prozent
eines anderen Fingers	5 Prozent
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
eines Beines bis unterhalb des Knies	50 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
eines Fußes	40 Prozent
einer großen Zehe	5 Prozent
einer anderen Zehe	2 Prozent
eines Auges	50 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr	30 Prozent
des Geruchs	10 Prozent
des Geschmacks	5 Prozent

b) bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines der vorstehenden Körperteile oder Sinnesorgane der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach Nr. 1 a).

2 Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach Nr. 1 geregelt ist, so ist maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

3 Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, werden die Invaliditätsgrade, die sich nach den Nrn. 1 bis 2 ergeben, zusammengerechnet.

4 Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Die Vorinvalidität wird nach den Nrn. 1 bis 3 bemessen.

§ 3 Mitwirkende Krankheiten oder Gebrechen

Abweichend von § 6 Mannheimer AB-Unfall '08 wird, wenn Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, nicht die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, sondern der mitwirkende Anteil der Krankheit oder des Gebrechens bei der Bemessung des Invaliditätsgrades abgezogen, wenn dieser Anteil 25 Prozent oder mehr beträgt.

§ 4 Besondere Fälligkeitsvoraussetzungen für die Unfall-Rente

1 Abweichend von § 18 Nr. 1 Mannheimer AB-Unfall ‘08 ist der Versicherer, verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch auf eine Unfall-Rente anerkennt.

2 Die in Nr. 1 genannte Frist beginnt sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen beizubringen hat und ihm der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist, vorliegt

§ 5 Beginn und Ende der Rentenzahlung

1 Die Unfall-Rente wird rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, gezahlt. Ist bei der Versicherung von Kindern vereinbart, dass die Unfall-Rente erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt wird (aufgeschobene Unfall-Rente), wird die Unfall-Rente ab Beginn des Monats gezahlt, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat; stirbt der Versicherungsnehmer, der bei Beginn des Vertrages das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, vor der Vollendung des 18. Lebensjahres des versicherten Kindes, wird die Unfall-Rente bereits ab dem Beginn des Monats gezahlt, in dem der Versicherungsnehmer stirbt. Die Unfall-Rente wird am ersten Tag eines Kalendervierteljahres im Voraus gezahlt. Der Versicherer kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Wird es nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, endet die Rentenzahlung mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die versicherte Person stirbt oder der Versicherer dem Versicherungsnehmer mitteilt, dass eine nach § 6 vorgenommene erneute ärztliche Bemessung ergeben hat, dass der Grad der Invalidität unter 50 % gesunken ist. Der Tod der versicherten Person ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 6 Neubemessung des Invaliditätsgrades

1 Versicherungsnehmer und Versicherer können verlangen, dass der Grad der Invalidität innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Unfall jährlich erneut ärztlich bemessen wird. Bei Kindern unter 14 Jahren verlängert sich der Zeitraum von drei auf fünf Jahre.

2 Der Versicherer kann die Neubemessung des Invaliditätsgrades nur zusammen mit seiner nach § 4 Nr. 1 vorgeschriebenen Erklärung verlangen. Der Versicherungsnehmer muss sein Recht auf Neubemessung vor Ablauf der Frist nach Nr. 1 geltend machen.

§ 7 Überschussbeteiligung

1 Die Versicherung ist ab Beginn der Rentenzahlung überschussberechtigt. Sie gehört zur Bestandsgruppe Unfall Rentenversicherungen und erhält laufende Überschussanteile zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung, erstmalig ein Jahr nach Rentenbeginn. Die Überschussanteile werden zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet.

2 Die Höhe der Überschussanteile wird vom Vorstand der Gesellschaft auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der gesetzlichen und der aufsichtsrechtlichen Vorschriften jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

§ 8 Bedingungen für die Versicherung einer Unfall-Rente bei einem Invaliditätsgrad ab 50% und Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung

Die Mannheimer VB-Unfall Rente '08 werden durch die Mannheimer AB-Unfall '08 ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.